



VORBEREITUNG CHECKLIST ZUR EAS KURS

Luftfahrtgesetz (LFG)

Internet Link : [Rechtliche Grundlagen, nationales und internationales Recht](#)

748.0	<u>LFG</u>	Bundesgesetz über die Luftfahrt Art. 4, 15, 20, 23, 50, 59, 91,
748.01	<u>LFV</u>	Verordnung über die Luftfahrt
748.127.2	<u>VLIp</u>	Verordnung über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal Art. 1, 2, 4, 22, 29
748.127.4	<u>VLIB</u>	Verordnung über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe
748.215.1	<u>VLL</u>	Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen Art. 1, 7 à 25, 27, 28, 30 à 48, 50, 52, 54, 55 + Annexes.
748.215.2		<u>Verordnung über die Prüfung von Luftfahrzeugen</u> , Art. 5
748.215.3	<u>VEL</u>	Verordnung über die Emissionen von Luftfahrzeugen
748.216.1	<u>VKZ</u>	Verordnung über die Kennzeichen der Luftfahrzeug Art. 1 à 14 + Annexe.
748.411	<u>LTrV</u>	Verordnung über den Luftransport <u>Art. 16 Beförderung gefährlicher Güter</u>

Technische Mitteilungen (TM)

Internet Link : [Technische Mitteilungen \(TM\)](#)

Die Technischen Mitteilungen enthalten Veröffentlichungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt über Belange der Lufttüchtigkeit. Betroffen sind Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrzeugen/Luftfahrzeugteilen sowie Instandhaltungspersonal und Instandhaltungsbetriebe. Technische Mitteilungen können über den News Service BAZL abonniert werden.

Bei den TM handelt es sich in der Regel um Erläuterungen oder Informationen darüber, wie das BAZL bestimmte gesetzliche Bestimmungen auslegt oder welche Verfahren es zu deren Erfüllung vorsieht. Die bisherige Gliederung der TM in Weisungen (TM-W), Richtlinien (TM-R), Mitteilungen (TM-M) und Informationen (TM-INFO) wird auf Grund eines Entscheides der Rekurskommission UVEK vereinfacht. Neue und überarbeitete TM werden entweder als Richtlinie oder als Mitteilung veröffentlicht. Die bisherigen, nicht aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit im nachstehend erläuterten Sinn der Richtlinien.

Pflicht, sich zu informieren

Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, sich regelmässig über neu erschienene rechtlichen Grundlagen, Technischen Mitteilungen (TM) und Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA) für Luftfahrzeuge, Triebwerke, Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen seines oder ihres Luftfahrzeuges zu informieren.



Das vorliegende Dokument soll dazu dienen, den Wissensumfang eines Instandhaltungsberechtigten zum EAS Kurs vorzubereiten.
Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir kein Gewähr.
Es obliegt dem Leser, das Luftrecht und die Technischen Mitteilungen auf dem neusten Stand zu halten.



Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA)

Internet Link : [Lufttüchtigkeitsanweisungen \(LTA\)](#)

Lufttüchtigkeitsanweisungen sind Veröffentlichungen der zuständigen Behörden (z.B. BAZL, EASA, FAA) über Belange der Lufttüchtigkeit und der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen. Sie enthalten Massnahmen, die durchzuführen sind und entsprechende Fristen, damit die Lufttüchtigkeit aufrechterhalten werden kann. Diese technischen Informationen richten sich ausschliesslich an Betreiber, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) und Instandhaltungsbetriebe der betroffenen Luftfahrzeuge. Ab dem 1. Januar 2009 ist der Halter verpflichtet, sich aktiv und regelmässig über neu erschienene LTAs für Luftfahrzeug, Triebwerk(e), Propeller, Luftfahrzeugteile und Ausrüstungen zu informieren.

Internet Link : [LTA-Suche](#)

Der Luftfahrzeughalter hat nun die Möglichkeit - unabhängig davon um was für ein Luftfahrzeug es sich handelt - die für sein Luftfahrzeug anwendbaren LTA für Zelle, Triebwerk(e) und Propeller aktuell abzurufen. Die Suchmaske beinhaltet auch eine Suche nach HB-Kennzeichen.
(Achtung: Zubehör-LTA können meistens nicht einem HB-Kennzeichen zugeordnet werden).

Haftung:

Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA) achten, kann hinsichtlich der Aktualität und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden.

Emergency Airworthiness Directives (EAD)

Internet Link: [Emergency Airworthiness Directives \(EAD\)](#)

Die dringlichen Lufttüchtigkeitsanweisungen (Emergency Airworthiness Directives) sind Veröffentlichungen der zuständigen Behörden (z.B. BAZL, EASA, FAA) über Belange der Lufttüchtigkeit und der Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen. Sie enthalten Massnahmen, die durchzuführen sind und entsprechende Fristen, damit die Lufttüchtigkeit aufrechterhalten werden kann. Diese technischen Informationen richten sich ausschliesslich an Betreiber, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) und Instandhaltungsbetriebe der betroffenen Luftfahrzeuge.

Meldewesen

Internet Link : [Meldewesen](#)

Die Überwachung der Flugsicherheit ist grundlegender Bestandteil der behördlichen Funktion, die das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wahrt. Durch die Überwachung des Sicherheitsniveaus in der Luftfahrtindustrie kann das BAZL beurteilen, ob Sicherheitsrisiken angemessen kontrolliert werden und es kann dadurch Bereiche ermitteln, in denen die Sicherheit verbessert werden könnte. Das Meldewesen trägt massgeblich dazu bei, Sicherheitsrisiken sowohl reaktiv als auch proaktiv zu identifizieren und daraus Verbesserungsmassnahmen abzuleiten.

Im Rahmen des Meldewesens rapportieren Personen und Organisationen Vorfälle, die Schweizer Flugzeuge, Unterhaltsbetriebe, Flugplätze oder den Schweizerischen Luftraum betreffen, dem Sicherheits- und Risikomanagement (SRM) im BAZL. Diese Informationen leisten einen äusserst wertvollen Beitrag zur Identifizierung von (möglichen) Sicherheitsrisiken.

Meldeportal

Obligatorische und freiwillige Meldungen sowie Meldungen über Suspected Unapproved Parts (SUPs) können über das durch die EU zur Verfügung gestellte [Meldeportal](#) abgesetzt werden.

Internet Link : [Aviation Safety Reporting](#)



Das vorliegende Dokument soll dazu dienen, den Wissensumfang eines Instandhaltungsberechtigten zum EAS Kurs vorzubereiten.
Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir kein Gewähr.

Es obliegt dem Leser, das Luftrecht und die Technischen Mitteilungen auf dem neusten Stand zu halten.